

SATZUNG

der Samtgemeinde Land Hadeln über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof in der Gemeinde Osterbruch (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.12.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Maßstab der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs in der Gemeinde Osterbruch und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und dieser Satzung erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif (§ 4).
- (4) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten und Auslagen fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet
 - a) der/die Antragsteller/in
 - b) die Person/en in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt, unterhalten oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren gemäß §§ 3, 4 werden mit Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 4 Abs. 3 a) sind zum 15.02. eines jeden Jahres für das ganze Jahr fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Gebührentarif

(1) Erwerb von Nutzungsrechten

- | | |
|--|----------|
| a) Reihen-, Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte (Ruhezeit 25 Jahre) | 177,00 € |
| b) Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für weitere 25 Jahre | 177,00 € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle und Jahr | 7,00 € |
| d) pflegeleichte Urnenreihengrabstätte (inkl. Friedhofsunterhaltung für 25 Jahre) | 629,50 € |
| e) Verlängerung des Nutzungsrechts je pflegeleichte Urnenreihengrabstätte und Jahr (inkl. Friedhofsunterhaltung) | 25,00 € |
| e) anonyme Urnengrabstätte (inkl. Friedhofsunterhaltung für 25 Jahre) | 515,00 € |

(2) Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts je Jahr 28,00 €

(3) Friedhofsunterhaltung

- | | |
|--|----------|
| a) Reihen- und Wahlgrabstätten – jährlich | 20,00 € |
| b) Reihen- und Wahlgrabstätten – Ablösung für 25 Jahre | 500,00 € |

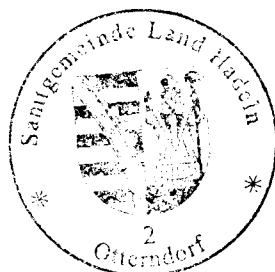
(4) Nutzung des Leichenaufbewahrungsraumes 114,00 €

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof in der Gemeinde Osterbruch (Friedhofsgebührensatzung) der Samtgemeinde Hadeln vom 17.10.1996 außer Kraft.

Otterndorf, den 19.12.2012



Samtgemeinde Land Hadeln


Zährte
Samtgemeindebürgermeister